

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes

zum **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**

(Bundestagsdrucksache 19/13446) sowie

zum **Änderungsantrag zur Rentenanpassung in § 68 SGB VI**

(Ausschussdrucksache 19(11)431)

17.10.2019

Deutscher Gewerkschaftsbund

Aus Sicht des DGB ist gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufgabenübertragung an die DRV KBS nichts einzuwenden. Das mit dem Änderungsantrag verfolgte Ziel, durch statistische Effekte ausgelöste erhebliche Schwankungen der Rentenanpassung zu vermeiden, wird ausdrücklich begrüßt. Die Regelung könnte aber einfacher gefasst werden und schließt nicht alle Schwankungen aufgrund einmaliger Effekte aus.

Markus Hofmann
Leiter der Abteilung
Sozialpolitik

E-Mail: markus.hofmann@dgb.de

Telefon: 030 24060-133
Telefax: 030 24060-226

hf/schf/rp

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

- 1) Zum Gesetzentwurf (Drucksache 19/13446)
Gegen die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, der DRV KBS die Administration von Förderprogrammen zu übertragen, ist aus Sicht des DGB nichts einzuwenden. Die anfallenden Verwaltungskosten sollen voll aus Steuermitteln finanziert werden, so dass eine Belastung der Beitragszahlenden durch diese Bundesaufgaben ausgeschlossen ist.
- 2) Zum Änderungsantrag (Drucksache 19(11)431)
Die vorgesehene Änderung ist sinnvoll. Die Rentenerhöhungen sollten möglichst zeitnah der Entwicklung der Entgelte folgen, aber langfristig den versicherungspflichtigen Entgelten folgen. Der Lohnfaktor in der Rentenanpassungsformel umfasst daher zwei Teile:
 - a) Um die Lohnentwicklung zeitnah abzubilden, geht die Entwicklung der Löhne und Gehälter im Vorjahr (t-1) zum Vorvorjahr (t-2) nach der Statistik der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung des Statistischen Bundesamtes (im Weiteren kurz VGR-Entgelte) in den Lohnfaktor ein. In diese Entgelte fließen alle Löhne ein, auch nicht versicherungspflichtige wie beispielsweise die Bezüge der Beamtinnen und Beamten. Die Daten des Statistischen Bundesamtes liegen rechtzeitig im März vor, um die Rentenanpassung im Juli zu berechnen.



- b) Um die Entwicklung der Renten an die versicherungspflichtigen Entgelte zu koppeln, wird ein Jahr später die Entwicklung der VGR-Entgelte des vorvergangenen Kalenderjahres (t-2) zum drittletzten Kalenderjahr (t-3) mit der Entwicklung der Rentenversicherten-Entgelte (im Weiteren kurz RV-Entgelte) in t-2 zu t-3 abgeglichen und eine evtl. Differenz ausgeglichen.

Da die Daten der Rentenversicherung für das Vorjahr zu spät vorliegen, um noch für die Rentenanpassung im Juli eines Jahres berücksichtigt zu werden, folgen die Renten kurzfristig den Daten des Statistischen Bundesamtes. Langfristig steigen die Renten aufgrund des Abgleichs mit den RV-Entgelten aber wie die versicherungspflichtigen Entgelte.

In § 68 Abs. 7 Satz 1 SGB VI geltende Fassung wird festgelegt, dass im Teil a des Lohnfaktors bei den VGR-Entgelten des Vorjahres (t-1) auf die aktuellen Daten des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen wird, während bei den Werten des vorvergangenen Jahres (t-2) auf die Werte zurückgegriffen wird, die der Rentenanpassung im Vorjahr zugrunde lagen.

An dieser Stelle kann es nun zu statistischen Sprungeffekten kommen: Das Statistische Bundesamt überarbeitet regelmäßig seine Statistik sowie die Abgrenzung. Dadurch verschieben sich die ausgewiesenen Löhne und Gehälter, auch für die Werte in der Vergangenheit (die aktuelle Revision erhöht sie um mehrere hundert Euro). Tritt eine solche Verschiebung auf, dann werden für das Vorjahr die neuen Werte (diesmal höher) genommen, für das vorvergangene Kalenderjahr (t-2) die alten, nicht angepassten Werte. Dadurch entsteht eine rein rechnerische zusätzliche Lohnerhöhung, die real nicht existierte. Im Folgejahr (hier also 2021) würde diese zusätzliche Lohnerhöhung wieder zurückgenommen, da die versicherungspflichtigen Entgelte von diesem statistischen Effekt unberührt sind und die Rentenerhöhung um den Effekt geringer ausfällt als die eigentliche Lohnentwicklung.

Diese Pendelbewegung hat kurzfristig spürbare Auswirkungen auf die Rentenausgaben, den Beitragssatz und das Sicherungsniveau. Solche einmaligen Effekte, die nichts mit der Lohnentwicklung zu tun haben, sollten aber nicht auf die Rentenentwicklung übertragen werden. Der DGB fordert ein stabiles Rentenniveau, was bedeutet, dass die Renten jährlich wie die Löhne steigen sollen. Statistische Effekte, die einer deutlich höheren Rentenerhöhung in dem einen Jahr eine deutlich geringere Rentenerhöhung im nächsten Jahr folgen lassen, stehen diesem Ziel entgegen.



Der Änderungsantrag löst dieses Problem aus Sicht des DGB angemessen.

Der DGB hätte aber folgende Anmerkungen:

- 1) Ausschlaggebend für diese Pendelbewegung ist, wie der Änderungsantrag ja auch richtig adressiert, der § 68 Abs. 7 SGB VI. Ohne Absatz 7 würde § 68 Absatz 2 SGB VI stets die zum Zeitpunkt der Rentenanpassung gültigen vollständigen revidierten Daten des Statistischen Bundesamtes für die VGR-Entgelte nutzen – also sowohl für das Vorjahr als auch für das vorvergangene Kalenderjahr. Denn erst Abs. 7 legt fest, dass abweichend von Abs. 2 für das vorvergangene Kalenderjahr (t-2) die Daten von vor der Revision genutzt werden sollen – welche der Rentenanpassung im Vorjahr zugrunde lagen. Aus Sicht des DGB ist der aktuelle Absatz daher ein redaktionelles Versehen. Er zielte nicht darauf ab, bei den VGR-Entgelten (Teil a des Lohnfaktors) teilweise die alten Werte zugrunde zu legen. Er zielte darauf ab, dass – beim Abgleich der VGR-Entgelte von t-2 zu t-3 mit den RV-Entgelten – die der letzten Rentenerhöhung zugrunde liegenden Werte zu nehmen sind, um beim Ausgleich keine verzerrenden Effekte durch eine Revision der Daten auszulösen. Der Änderungsantrag regelt daher unnötig viel, wenn der neue Satz 1 (§ 68 Abs. 7) klarstellt, dass in Abs. 2 für die VGR-Entgeltentwicklung stets die revidierten Werte genommen werden. Es wäre ausreichend, wenn der bestehende Satz 1 durch den Satz 2 – neu – ersetzt würde. Dies trüge zur Rechtsvereinfachung bei.
- 2) Auch nach der geänderten Fassung können statistische Effekte zu sprunghaften Rentenanpassungen führen. Beispielsweise hat eine massive Ausweitung der Kurzarbeit, wie 2008/2009 praktiziert, auf die VGR-Entgelte deutlich stärkere Auswirkungen als auf die RV-Entgelte, so dass es auch hier wie 2009 bis 2011 zu einer Pendelbewegung kommen kann.
- 3) Die Auswirkungen auf die VGR-Entgelte durch eine Revision haben keine Auswirkungen auf die Fortschreibung der Durchschnittsentgelte der Anlage 1 SGB VI gemäß § 69 SGB VI. Das Durchschnittsentgelt wird stets mit den aktuellen VGR-Entgelten fortgeschrieben. Es gab in der Vergangenheit häufiger spürbare Abweichungen der Lohnentwicklungen zwischen VGR-Entgelten und RV-Entgelten, was Auswirkungen auf die Zahl der erworbenen Entgeltpunkte hat. In der Tendenz steigt das Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 SGB VI schneller als die versicherungspflichtigen Entgelte. Der Gesetzgeber sollte sich bemühen, alle Rechengrößen der Rentenversicherung anhand der versicherungspflichtigen Entgelte (RV-Entgelte) fortzuschreiben.